



GEMEINDE WALCHUM

Walchum, den 17.12.2020

PROTOKOLL

über die Sitzung des Rates der Gemeinde Walchum am 17. Dezember 2020 im Heimathaus Walchum

Es sind anwesend:

Alois Milsch, Walchum	CDU-Fraktion Walchum
Werner Ahrens, Walchum	CDU-Fraktion Walchum
Georg Eiken, Walchum	CDU-Fraktion Walchum
Hans-Hermann Griese, Walchum	CDU-Fraktion Walchum
Ludger Lienland, Walchum	CDU-Fraktion Walchum
Heinz Dirksen, Walchum	SPD-Fraktion Walchum
Josef Gründer, Walchum	SPD-Fraktion Walchum
Anja Pape, Walchum	SPD-Fraktion Walchum

Entschuldigt:

Stefan Glandorf, Walchum	CDU-Fraktion Walchum
Jürgen Terhorst, Walchum	CDU-Fraktion Walchum
Alfons Wessels, Walchum	CDU-Fraktion Walchum

TAGESORDNUNG:

ÖFFENTLICHE SITZUNG:

1. Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Milsch eröffnet die Sitzung und heißt alle Ratsmitglieder herzlich willkommen; sowie 1 Zuhörer.

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder

Bürgermeister Milsch stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Anwesenheit der Ratsmitglieder fest; es fehlen die Ratsherren Stefan Glandorf, Jürgen Terhorst und Alfons Wessels.

3. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Milsch stellt die Beschlussfähigkeit fest.

4. Feststellung der Tagesordnung

Bürgermeister Milsch stellt die Tagesordnung fest.

5. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf

Es ist 1 Zuhörer anwesend; die gestellten Fragen werden ausführlich beantwortet.

**6. Genehmigung des Protokolls vom 24. September 2020
(Öffentliche Sitzung)**

Das Protokoll ist allen Ratsmitgliedern zugegangen; es wird einstimmig genehmigt.

**7. Widmung der Gemeindestraße "Am Schulwald" im Bereich des
Bebauungsplanes Nr. 31 "Am Schulwald" im Ortsteil Hasselbrock**

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 31 „Am Schulwald“ im Ortsteil Hasselbrock wurden Erschließungsmaßnahmen durchgeführt. Die in diesem Bereich hergestellte Verkehrsfläche hat die Straßenbezeichnung „Am Schulwald“ erhalten. Die Lage der Straße ist aus der beigefügten Liegenschaftskarte ersichtlich. Gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes erhalten Straßen, Wege und Plätze den rechtlichen Status einer öffentlichen Sache durch eine formelle Widmung für den öffentlichen Verkehr. Die Widmung ist durch den Träger der Straßenbaulast auszusprechen und öffentlich bekannt zu machen. Bei der Widmung sind die Straßengruppe, zu der die Straße gehört, sowie Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzerarten oder Benutzerkreise festzulegen.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig, die Straße „Am Schulwald“ mit Wirkung vom 01.12.2020 für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen.

8. Bebauungsplan Nr. 34 "I. Erweiterung Nordesch" (Satzungsbeschluss)

Das öffentliche Auslegungsverfahren sowie das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden sind zwischenzeitlich abgeschlossen.

Im öffentlichen Auslegungsverfahren sind keine Anregungen und Bedenken eingegangen.

Zu den im Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen beschließt der Rat wie folgt:

a) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Text der Stellungnahme:

... durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Das Plangebiet befindet sich gern meiner Unterlagen in einem Jettieffflugkorridor. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens KII-1380-20-BBP ausschließlich an folgende Adresse: BAI UD Bw T oeB@bundeswehr.org.

Beschlussempfehlung:

In die Begründung wird unter Punkt 4.10 folgender Hinweis aufgenommen:
„Bundeswehr: Das Plangebiet befindet sich in einem Jettieffflugkorridor. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.“

b) Wasserverband Hümmling

Text der Stellungnahme:

... gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine grundsätzlichen Bedenken. Es ist aber zur trinkwasserseitigen Erschließung des Plangebietes und zur späteren Überwachung und Wartung des Rohrleitungsnetzes erforderlich, seitens des Maßnahmenträgers im öffentlichen Verkehrsraum entlang der Straßen des Plangebietes einseitig einen Streifen mit einer Breite von rd. 1,25 m zur Verfügung gestellt zu bekommen, der frei von Baumbepflanzungen und Befestigungen ist. Soweit eine Oberflächenbefestigung des Leitungsstreifens dennoch vorgesehen ist, ist ein wiederverwendbarer Platten- oder Pflasterbelag zu wählen (kein Asphalt).

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise zur Erschließung sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Beginn und Ablauf erforderlicher Erschließungsmaßnahmen werden rechtzeitig abgestimmt.

c) Vodafone Kabel Deutschland

Text der Stellungnahme:

... Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Beschlussempfehlung:

Sollte eine Versorgung durch Vodafone Kabel Deutschland in Frage kommen, wird sich die Gemeinde Walchum mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung setzen.

d) Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Text der Stellungnahme:

... vorgesehen ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 „1. Erweiterung Nordesch“ der Gemeinde Walchum. Das Plangebiet befindet sich nordöstlich des Ortskerns von Walchum, nördlich der Gemeindestraße „Fasanenweg“ und unmittelbar westlich der Landesstraße 48 (Dersumer Straße). In Bezug zur L 48 liegt das Gebiet außerhalb der festgesetzten anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. § 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG). Es soll ein Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden. Die verkehrliche Erschließung soll über die Gemeindestraßen „Fasanenweg“ und „Eschweg“ erfolgen. In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter folgenden Auflagen und Hinweisen:

- Entlang der L 48 gelten außerhalb der Ortsdurchfahrt die Anbauverbote und -beschränkungen nach § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG). Diese sind in den Bebauungsplanentwurf einzutragen und zu kennzeichnen mit:
20 m Bauverbotszone gem. § 24 (1) NStrG
40 m Baubeschränkungszone gem. § 24 (2) NStrG
jeweils gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

Zu der 20 m Bauverbotszone ist folgender Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen:

Bauverbotszone gemäß § 24 Abs. 1 NStrG

Gemäß § 24 Abs. 1 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- und Kreisstraßen

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m (dies gilt entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs), gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn und
2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.

- Entlang der L 48 soll gem. der Begründung Punkt 4.1 - Immissionen - Lärm im Bereich der öffentlichen Grünfläche ein Lärmschutzwall (LSW) hergestellt werden. Mit der Darstellung im Bebauungsplanentwurf bin ich einverstanden.
Der geplante LSW befindet sich innerhalb der 20 m Bauverbotszone gem. § 24 Abs. 1 NStrG und zählt zu Aufschüttungen größeren Umfangs, welche innerhalb der Bauverbotszone nicht errichtet werden dürfen.

Es kann allerdings bereits im Vorfeld bzw. parallel zum Bebauungsplanverfahren ein gesonderter Antrag auf Befreiung vom Verbot der Bebauung für den Erdwall bei der NLStBV - GB Lingen (Ansprechpartnerin: Frau Kampel) gestellt werden. In der Textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes ist hierfür dann folgendes aufzunehmen:

Für die Herstellung des Lärmschutzwalles entlang der L 48 innerhalb der 20 m Bauverbotszone ist die Befreiung vom Verbot der Bebauung innerhalb der

Bauverbotszone bei der NLStBV GB Lingen zu beantragen. Der Lärmschutzwall darf erst hergestellt werden, wenn der Gemeinde Walchum eine widerrufliche Ausnahmegenehmigung der NLStBV GB Lingen vorliegt.

- *Entlang der L 48 ist ein entsprechendes Zu- und Abfahrverbot durch Planzeichen (Bereich ohne Ein- und Ausfahrt) im Bebauungsplan festzusetzen.*
- *Das Plangebiet ist entlang der L 48 auf Privatgrund mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 24 Abs. 2 NStrG i. V. m. § 24 Abs. 3 NStrG und § 16 NBauO).*
- *Entlang der L 48 sind die Abstandsbestimmungen der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) zu beachten.*

Mit dem Hinweis bezüglich der von der L 48 ausgehenden Emissionen bin ich einverstanden.

Beschlussempfehlung:

Die 20 m Bauverbotszone ist in den Planunterlagen enthalten und wird um die Darstellung der 40 m Baubeschränkungszone ergänzt. Der Hinweis zu der 20 m Bauverbotszone wird wie vorgeschlagen als Hinweis übernommen.

Die Gemeinde Walchum wird rechtzeitig vor dem Bau des Lärmschutzwalles einen Antrag auf Befreiung vom Verbot der Bebauung für den Erdwall bei der NLStBV - GB Lingen (Ansprechpartnerin: Frau Kampel) stellen.

Der Hinweis bezüglich der Herstellung des Lärmschutzwalles entlang der L 48 wird zu Kenntnis genommen und der entsprechende Hinweis wird in die Plangrundlage und Begründung aufgenommen.

Zwischen dem Baugebiet und der L48 ist eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, auf der ein Lärmschutzwall angelegt werden soll. Eine direkte Erschließung der Wohnbaugrundstücke ist daher nicht möglich. Die Festsetzung eines entsprechenden Zu- und Abfahrverbotes wird daher für nicht erforderlich gehalten.

Die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) gelten für die Absicherung von Gefahrenstellen bei dem Neu-, Um- oder Ausbau von Straßen, für die Absicherung von neuen Gefahrenstellen an vorhandenen Straßen, für Bereiche von vorhandenen Straßen, in denen Fahrzeug-Rückhaltesysteme wegen Alterung erneuert werden, für Bereiche von vorhandenen Straßen mit Unfallhäufungen sowie für Bereiche von vorhandenen Straßen, in denen sonstige Unfallauffälligkeiten vorliegen.

In der Begründung wird unter Punkt 4.9 folgender Hinweis aufgenommen:

„Im Rahmen der Vorhabenplanung ist zu beachten, dass das Plangebiet entlang der L 48 auf Privatgrund mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten ist. Entlang der L 48 sind im Rahmen der Vorhabenplanung die Abstandsbestimmungen der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) zu beachten.“

e) Telekom Deutschland GmbH

Text der Stellungnahme:

... die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen

sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise zur Erschließung sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Beginn und Ablauf erforderlicher Erschließungsmaßnahmen werden rechtzeitig mit der Telekom abgestimmt.

f) Landkreis Emsland

Städtebau

Text der Stellungnahme:

Sofern ein Lärmschutzwall immissionsschutzrechtlich erforderlich ist, sollte dieser textlich oder zeichnerisch festgesetzt werden.

Beschlussvorschlag:

Unter Punkt 4.1 der Begründung wird darauf hingewiesen, dass ein 3 m hoher Lärmschutzwall vorgesehen ist. Zur Klarstellung wird zwischen dem Wohngebiet und der Landesstraße der Bereich der dortigen Grünfläche um die Festsetzung des vorgesehenen Lärmschutzwalles wie folgt textlich und in der Planzeichnung zeichnerisch ergänzt:
„Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Zweckbestimmung Lärmschutzwall (Höhe 3,00 m über Oberkante Gelände)“.

Naturschutz und Forsten

Text der Stellungnahme:

Naturschutzfachliche Belange:

Das Plangebiet hat eine Größe von 29876 m². Die GRZ wird mit 0,4 festgesetzt, sodass 9266 m² überbaut werden dürfen. Die überbaubare Fläche von 9266 m² ist daher mit der im § 13 b BauGB vorgegebenen Flächengröße von 10000 m² vereinbar.

Das im Südwesten des Plangebietes vorgesehene RRB ist anhand des folgenden Maßnahmenkatalogs naturnah anzulegen:

- *Ausbildung einer langgezogenen, vielgestaltigen Uferlinie mit kleinen Buchten und Halbinseln*
- *Gestaltung wechselnder Böschungsneigungen mit einem unregelmäßigen Relief und einer rauen, unplanieren Oberfläch, kein Einplanieren von Fahr- und Arbeitsspuren*
- *Gewährleistung einer ausreichenden Besonnung des RRB, d. h. keine geschlossenen Gehölzpflanzungen in den Uferbereichen außer im Bereich des Nordufers*

- *Ausformung von Flachuferbereichen mit einer Böschungsneigung von 1: 10 im Bereich des Nordufers.*
- *Schaffung mindestens eines tieferen Bereichs (Anzahl abhängig von Gewässergröße), in dem sich längerfristig Wasser sammeln kann*
- *Ausbildung eines leichten Reliefs in der Gewässersohle durch Ausschleichen kleiner Mulden und Anlegen kleiner Sandkuppen*
- *Bau künstlicher bzw. technischer Anlagen wie Überläufen, Zu- und Abläufen etc. nach naturschutzfachlichen bzw. wasserökologischen Gesichtspunkten, künstliche bzw. technische Wasserbaumaßnahmen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken*
- *Ausweisung eines mindestens 5 m breiten Gewässerrandstreifens, auf dem sich eine standortgerechte Vegetation (inkl. Gehölze) ansiedeln und entwickeln kann*
- *Keine Durchführung von Pflegemaßnahmen, extensive Unterhaltung nur im Bedarfsfall (z. B. fachgerechter Gehölzrückschnitt, extensive Mahd)*
- *Keine Nutzung als Freizeitareal oder Spielfläche (keine Steganlagen, kein künstl. Uferverbau, kein Einbringen nicht heimischer Pflanzenarten, keine intensive Böschungsunterhaltung, kein Boot fahren, keine Angelnutzung, kein Füttern von Wasservögeln)*

Grün- und Gehölzstrukturen erfüllen eine wichtige Funktion bei der Regulierung des Kleinklimas, speichern Stickoxide, dienen als Luftfilter, erhöhen die Wasserhaltekapazität des Bodens, schaffen Kaltluftschneisen und bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum. Im Sinne einer guten, vielfältigen und funktionstüchtigen Durchgrünung des Plangebietes und damit auch des Ortsbildes sollte der an der Ostseite des Plangebietes vorgesehene Gehölzstreifen (öffentl. Grünfläche) bis zur Straße „Am Markt“ (Süden) verlängert werden. Zudem wird entlang der Nordseite des Plangebietes ein mindestens dreireihiger Gehölzstreifen für erforderlich erachtet, um zum einen eine wirksame Pufferzone zu den nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu schaffen und zum anderen einen Beitrag zum Biotopverbund (Ost- West- Verbindung) zu leisten. Gleiches gilt für die Erschließungsstraßen innerhalb des Plangebietes. In diesem Fall wird auch im Hinblick auf die Erhöhung der allgemeinen Lebens- und Wohnqualität das Pflanzen von Einzelbäumen dringend angeraten.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeinde Walchum hat einen wasserrechtlichen Antrag für die Herstellung des Versickerungsbeckens gestellt. Um eine optimale Ausnutzung des Baugebietes erreichen zu können, wurde ein Grundstück für diese Versickerungsanlage vorgehalten. Die Herstellung von Böschungsneigungen von 1:10, die Schaffung von Buchten und Halbinseln würden das Becken unverhältnismäßig vergrößern zu Lasten der verfügbaren Grundstückflächen. Ebenso lässt das Versickerungsbecken keine Vertiefungen zu, da für die Versickerung ein ausreichender Grundwasserflurabstand einzuhalten ist. Weiterhin ist davon auszugehen, dass dieses Becken nur temporär wassergefüllt sein wird, da das Regenwasser dort aufgrund der Bodenverhältnisse schnell versickern wird (die im wasserrechtlichen Antrag dargestellte Entleerungszeit ist mit rund 21 Stunden angegeben). Inwieweit die weiteren Maßnahmenvorschläge umgesetzt werden können, wird die Gemeinde Walchum im Zuge der Bauausführung prüfen und soweit wie möglich versuchen umzusetzen.

Abfallwirtschaft

Text der Stellungnahme:

Zu den Planungsunterlagen wird folgender Hinweis gegeben:

Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist. Die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen gemäß den Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten. An Abfuhrtagen muss die zum Wenden benötigte Fläche der Wendeanlage von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Das geplante Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit ist für Entsorgungsfahrzeuge bei der Sammelfahrt nicht zulässig.

Am Ende von Stichstraßen (Sackgassen) sollen in der Regel geeignete Wendeanlagen eingerichtet werden. Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierte Wendeanlagen angelegt werden können, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass geeignete Stellflächen für Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen eingerichtet werden und dass die Entfernungen zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Abfallbehälterstandplätzen ein vertretbares Maß (i. d. R. ≤ 80 m) nicht überschreiten.

Beschlussempfehlung:

Wendeanlagen sind nicht vorgesehen. Erschließungsrelevante Stichstraßen sind nicht geplant. Die Abfallsammelfahrzeuge können alle Grundstücke anfahren und die Sammelbehälter aufnehmen. Die Trassenbreite der Erschließungsstraße ist mit 8 m ausreichend bemessen, so dass das Befahren der Sammelfahrzeuge unproblematisch sein dürfte. Die Einrichtung geeigneter Stellflächen für Abfallbehälter sind nicht erforderlich

Straßenverkehr

Text der Stellungnahme:

Bei der Festsetzung der Erschließungsstraßen ist den Bedürfnissen von Fußgängern, Radfahrern, Kindern, alten Menschen und Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen. Insbesondere ist anhand einer qualifizierten Verkehrswegeplanung (in die auch die Schulwegplanung mit einbezogen werden sollte) gerade unter Berücksichtigung der Verdichtung der Wohnbebauung darzulegen, wie die Fußgänger und Radfahrer geführt werden sollen und wo die Bündelung des Fußgänger-Querverkehrs erfolgen soll.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Trassenbreite der Erschließungsstraße ist ausreichend bemessen, um den Bedürfnissen von Fußgängern, Radfahrern, Kindern, alten Menschen und Menschen mit Behinderung Rechnung tragen zu können. Die Gemeinde Walchum wird soweit erforderlich eine Verkehrswegeplanung / Schulwegplanung vornehmen, um Schwerpunkte auch hinsichtlich möglicher bzw. erforderlicher Querungen zu ermitteln.

Brandschutz

Text der Stellungnahme:

Gegen die genannte Bauleitplanung bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes bei der Ausführung wie folgt beachtet werden:

1. Für das geplante Wohngebiet ist die Löschwasserversorgung so zu erstellen, dass ein Löschwasserbedarf von 800 l/min (48m³/h) für mindestens 2 Stunden vorhanden ist (Durchmesser der Leitung mindestens 100 mm).
2. Die Vorgaben der § 1 und § 2 DVO-NBauO sind zu beachten und umzusetzen.
3. Der Abstand der einzelnen Hydranten von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit den zuständigen Brandschutzprüfer festzulegen.
4. Die erforderlichen Straßen sind vor Fertigstellung der Gebäude so herzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können.

Beschlussempfehlung:

Mit dem Wasserverband Hümmling wird die Löschwasserversorgung abgestimmt. Sofern die Löschwasserbedarf von 800 l/min nicht dargestellt werden kann, werden in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr und dem Brandschutz Alternativen wie die Einrichtung von Löschwasserbrunnen geprüft.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließung des Baugebietes beachtet.

g) EWE Netz GmbH

Text der Stellungnahme:

... Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Beschlussempfehlung:

Die genannten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinweise zur Erschließung sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Beginn und Ablauf eventueller Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet werden rechtzeitig mit der EWE Netz GmbH abgestimmt.

h) Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Text der Stellungnahme:

... aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019, [www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte 8.Pdf](http://www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte%208.Pdf)). Hierbei handelt es sich um Plaggeneschböden mit kulturhistorischer Bedeutung. Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver unter <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=6htDINt> eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).

Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten & Publikationen> Publikationen>GeoBerichte > GeoBerichte 28). Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In „Geo Fakten 11 - Schutzwürdige Böden in Niedersachsen - Hinweise zur Umsetzung der Archivfunktion im Bodenschutz“ (NLfB, Hannover, Mai 2002) wird ausgeführt, dass kulturgeschichtlich bedeutsame Böden durch acker- und kulturbauliche Maßnahmen, die heute nicht mehr gebräuchlich sind (z.B. Düngung mit Plaggen und Laubstreu) entstanden sind. Zur Gruppe der Böden mit kulturhistorischer Bedeutung zählen Plaggenesche, Hortisole, Wölbäcker, Wurten, kultivierte Moore (Fehnkultur) und Heidepodsole. Plaggenesch ist ein verbreiteter Bodentyp in Teilen Niedersachsens. Dieser Boden sollte nur exemplarisch bei besonders typischer Ausprägung (gut ausgebildeter Eschkante u.a.) ausgewiesen werden. Plaggenesch ist kein Seltener Boden, hat aber aufgrund seiner

kulturhistorischen Archivfunktion sowie seiner Bodenfruchtbarkeit eine besondere Bedeutung.

Die Hinweise zur Behandlung des Bodens sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Sie werden jedoch im Zuge der Erschließungsarbeiten soweit wie sinnvoll möglich beachtet und umgesetzt.

Beschluss:

Die Ratsmitglieder bestätigen zunächst, dass sie von den eingegangenen Stellungnahmen aus der ordentlichen Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Kenntnis genommen haben.

Der Rat beschließt einstimmig, die nach Prüfung aller Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen vorgetragenen Abwägungen zu den eingegangenen Stellungnahmen.

Des Weiteren beschließt der Rat einstimmig den Bebauungsplan Nr. 34 „I. Erweiterung Nordesch“ nebst Begründung und Anlagen als Satzung.

9. Anschaffung eines Parkscheinautomaten

Für den Parkplatz am Walchumer See soll ein neuer Parkscheinautomat angeschafft werden. Es wurden mehrere Angebote für die Anschaffung des neuen Automaten eingeholt. Zudem hat es einen Vororttermin im Rathaus Dörpen gegeben, bei dem eine aktuelle Modellvariante vorgestellt wurde.

Als wirtschaftlichster Anbieter stellte sich die Firma stadtraum GmbH heraus.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 6.160 € (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer).

Aufgrund der aktuellen Steuersenkung stellt die umgehende Beschaffung der Automaten einen finanziellen Vorteil dar.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig, die Anschaffung eines Parkscheinautomaten durch die Firma stadtraum GmbH.

Der Betrag soll überplanmäßig bereitgestellt werden.

10. Sachstand Dorf-App - Walchum-Dersum -

Die Ratsmitglieder begrüßen übereinstimmend die Einführung einer Dorf-App. Es soll nach Rücksprache mit der Dersumer Arbeitsgruppe noch abgewartet werden, wie sich deren Variante entwickelt. Falls diese Variante jedoch nicht den erhofften Erwartungen entspricht, soll die Möglichkeit die sogenannte Emsland-Dorf-App, die auch in der Gemeinde Heede genutzt wird, näher betrachtet werden.

11. Anträge und Anregungen

Es werden keine Anträge gestellt bzw. Anregungen gegeben.

12. Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

Es werden keine Berichte und Mitteilungen gegeben.

13. Schließung der öffentlichen Sitzung

Bürgermeister Milsch schließt die öffentliche Sitzung.

Alois Milsch
-Bürgermeister,
gleichzeitig Protokollführer-